

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Alle Verträge und Offerten unterliegen ausschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Soweit darin nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten die INCOTERMS in der jeweilig neuesten Fassung. Den Allgemeinen Einkaufsbedingungen/Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit generell widersprochen.
2. Nur der Inhalt der schriftlichen Verträge ist gültig. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam.
3. Falls nicht anderweitig vereinbart, ist das bei der Beladung der Ware ermittelte Gewicht maßgebend für die Verrechnung. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Minder- bzw. Mehrlieferungen bis zu 10% der Vertragsmenge sind zulässig.
4. Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsweise) bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen auch zukünftigen Forderungen egal aus welchem Rechtsgrund, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei Hereingabe von Schecks kann der Eigentumsvorbehalt erst nach vollständiger und unwiderruflicher Einlösung erlöschen. Eine Be- oder Weiterverarbeitung durch den Käufer erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB in unserem Auftrage. Wir werden entsprechend dem Verhältnis des Fakturawertes unserer Ware zum Wert der be- oder verarbeiteten Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung unserer Ansprüche dient. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass unser Miteigentumsanteil an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Käufer nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinem Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt entsprechen diesem § vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherheitsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer schon jetzt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Soweit wir Miteigentümer geworden sind, gilt die Abtretung in Höhe des Wertes unseres Miteigentumsanteils. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber den Käufer des Kunden erforderlich sind

Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Falls wir nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu dem vereinbarten Listenpreis.

5. Sollten nach Abschluss des Vertrages Zweifel über die Bonität oder Zahlungsbereitschaft des Käufers entstehen (z.B. Zahlungsverzögerung, Reduktion oder Aufhebung von Limiten durch die Kreditversicherung etc.) haben wir das Recht, entweder Sicherheiten oder Vorauskasse zu verlangen oder entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten. Sollten nach Vertragsabschluss öffentliche Abgaben erhöht bzw. neu eingeführt werden oder Frachterhöhungen eintreten, so sind wir berechtigt den Kaufpreis anzugleichen.
6. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar ohne irgendwelche Abzüge, Aufrechnung oder Geltendmachung von Gegenforderungen in das auf der Rechnung angegebene Bankkonto. Alle Bankspesen mit Ausnahme jener unserer Bank trägt der Käufer. Überschreitet der Käufer den für die Zahlung vorgesehenen Fälligkeitstermin, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer Zinsen zu zahlen, in der Höhe der von deutschen Banken verrechneten Kontokorrentzinsen der jeweiligen Rechnungswährung plus 2% p.a. vom Fälligkeitstage bis zum endgültigen Zahlungseingang bei uns.
7. Wir garantieren ausschließlich, dass die gelieferten Produkte den Spezifikationen des Herstellers entsprechen. Technische oder chemische Angaben hinsichtlich des Produktes beinhalten keine Zusicherung von Eigenschaften oder Einsatzmöglichkeiten.
8. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und etwaige Sachmängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Entdecken, zu rügen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige oder wird die Ware von ihm verbraucht, vermischt, verarbeitet oder veräußert, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung. Bei einer Reklamation können wir einen unabhängigen Inspektor (wie z.B. SGS) einsetzen. Dessen Report ist bindend für alle Parteien.
9. Bei unverpackt gelieferter Ware (in Silo-LKWs oder Bahnkesselwagen) muss vor deren Entladung ein Muster gezogen und geprüft werden. Unsere Haftung erlischt in jedem Fall mit der Ausladung der Ware, selbst wenn der Käufer auf die Prüfung von Mustern verzichtet. Jede Umladung / Umpumpung von unverpackter Ware gilt in diesem Sinne als Ausladung.
10. Schadenersatzansprüche können gegen uns nur geltend gemacht werden, wenn wir den Schaden mindestens grobfahrlässig verursacht haben. Die Geltendmachung von Folgeschäden ist ausgeschlossen. In jedem Falle ist unsere Schadenersatzpflicht der Höhe nach auf den Kaufpreis des verzögerten oder ausgebliebenen bzw. mangelhaften Teils unserer Lieferung beschränkt. Bei berechtigten und rechtzeitigen Rügen werden wir nach unserer Wahl für die reklamierte Ware entweder Ersatz liefern oder den Kaufpreis gegen Rückgabe der beanstandeten Ware erstatten. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Die Erhebung einer Mängelrüge oder sonstigen Reklamation entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
11. Bei Verzögerungen unserer Lieferungen ist uns durch den Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen. Exakte Lieferdaten sind nur verbindlich, wenn ausdrücklich von uns bestätigt. Standgelder für Transportmittel, welche durch verzögerte Abladung entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, falls der Abladetermin bestätigt wurde.
12. Fälle höherer Gewalt, auch wenn diese unseren Vorlieferanten betreffen, befreien uns von unserer Lieferverpflichtung. Unsere Lieferverpflichtung steht unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
13. Gerichtsstand ist Bad Oeynhausen, Deutschland. Sollte sich eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise als ungültig erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.